
**Richtlinie der Gemeinde Hude (Oldb) für die
laufende Förderung der Jugend**

(in der Fassung vom 22.11.2007)

§ 1

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wird die Jugendarbeit der Vereine und Verbände sowie des Gemeindejugendringes nach dieser Richtlinie gefördert. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

§ 2

Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie sind alle Vereine, Gruppen, Organisationen und sonstige Vereinigungen, die

- a) ihren Sitz in der Gemeinde Hude (Oldb) haben,
- b) deren jugendliche Mitglieder von einem Jugendleiter geleitet werden,,
- c) Mitglied im Gemeindejugendring sind und
- d) vom Gemeindejugendpfleger der Gemeinde Hude (Oldb) *und dem Gemeindejugendring* als förderungswürdig anerkannt sind

§ 3

Die Zuschussanträge nach dieser Richtlinie sind über den Gemeindejugendpfleger an die Gemeinde Hude (Oldb) zu richten. Der Gemeindejugendpfleger bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 a-d.

§ 4

Die durch die Gemeinde Hude (Oldb) zur Verfügung gestellten Mittel werden den Antragstellern als Pauschalsumme je förderungswürdige Vereinigung wie folgt gewährt:

| | |
|--|----------------|
| Grundbetrag/Verein = | 300 € |
| Staffelbetrag pro vollendete 100 Jugendliche | 100 € |
| Höchstbetrag der Gesamtförderung | 1.100 € |
| Gemeindejugendring für Anschaffungen | 1.000 € / Jahr |
| Gemeineschützenbund | 1.500 € / Jahr |
| Unterstützung Vereine für Ausbildung Jugendleiter-Card (Juleica), auf Antrag nachträglich | 100 € |

§ 5

Grundlage für die Ermittlung der Zahl der jugendlichen Vereinsmitglieder ist die Mitgliederbestandsmeldung, die von den Vereinen zum 01.01. eines jeden Jahres einzureichen ist.

§ 6

1. Der Zuschuss wird den Antragstellern im Voraus auf das laufende Jahr, jedoch nicht vor Entscheidung über den Antrag gewährt.

2. Die Gemeinde Hude (Oldb) behält sich vor, sich im Einzelfall eine zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachweisen zu lassen.

Sollte sich im laufenden Jahr herausstellen, dass die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderungsmittel nicht erfüllt waren, kann der Zuschuss zurückgefordert werden.

§ 7

Die Richtlinie der Gemeinde Hude (Oldb) für die laufende Förderung der Sportjugend vom 10. Dezember 1980 in der Fassung vom 01.11.2001 tritt ab 01.01.2003 außer Kraft.

Diese Richtlinie gilt rückwirkend am 01.01.2003

(Ratsbeschlüsse der Gemeinde Hude (Oldb) vom 02.04.2003 u. 22.11.2007)